



Lausanne, 5. Juni 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. April 2024 ([6B 1477/2022](#))

Urteil gegen Politiker wegen Diskriminierung bestätigt

Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Politikers aus dem Kanton Aargau gegen seine Verurteilung wegen Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der Rasse sowie der sexuellen Orientierung ab. Das Aargauer Obergericht hatte ihn 2022 wegen Beiträgen auf Facebook im Vorfeld der Abstimmung "Ehe für alle" verurteilt.

Der Politiker hatte im August 2021 im Vorfeld der Abstimmung "Ehe für alle" drei Beiträge auf seinem Facebook-Profil veröffentlicht, die er später teilweise löschte. Er äusserte, "Wenn wir es nun zulassen, dass in naher Zukunft dann auch afrikanische Flüchtlinge kleine Mädchen zwecks..." (sinngemäss:) sexueller Handlungen "...adoptieren dürfen, dann Gute Nacht mit unserer Kultur!"; "Jedoch ist es einfach die Realität, dass häufig die jüngsten Mädchen von Männern afrikanischer Herkunft sexuell belästigt werden"; "Das Gesetz ist ein Schritt für weitere Forderungen zu Kindsadoptierungen von unnatürlichen Partnerschaften". Das Obergericht des Kantons Aargau sprach ihn 2022 der mehrfachen Diskriminierung und des Aufrufes zu Hass schuldig. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen und einer Busse von 2'500 Franken.

Das Bundesgericht weist seine dagegen erhobene Beschwerde ab. Der Beschwerdeführer hat mit den Begriffen "Männer afrikanischer Herkunft" und "afrikanische Flüchtlinge" entgegen seiner Ansicht eine Ethnie sowie eine Rasse bezeichnet, die von der Strafnorm gegen Diskriminierung (Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuches, StGB) erfasst wird. Der Begriff der Ethnie erfasst auch eine Mehrheit von Ethnien, die unter einem Sammelbegriff zusammengefasst sind. Mit den fraglichen Ausdrücken wird auf einen

ganzen Kontinent Bezug genommen, wobei die Anzahl und die Unterschiedlichkeit der Ethnien beträchtlich ist. Nicht erforderlich ist es gemäss Rechtsprechung, dass der Durchschnittsadressat alle vom Sammelbegriff erfassten Ethnien kennt oder abgrenzen kann. Hier bestand der primäre Sinngehalt erkennbar darin, dass der Beschwerdeführer auf die unter dem Sammelbegriff zusammengefassten Ethnien Bezug nahm. Zudem wurde mit der gewählten Ausdrucksweise eine Assoziation zur Hautfarbe hervorgerufen, die ein Merkmal darstellt, das die "Rasse" im Sinne von Artikel 261^{bis} StGB auszeichnet. Kernbotschaft seines weiteren Beitrags ist es, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften unnatürlich seien. In dem vom Beschwerdeführer mit seinen vorhergehenden Beiträgen geschaffenen Kontext ist es für den Durchschnittsadressaten ersichtlich, dass damit eine pauschale Verunglimpfung und Herabsetzung der betroffenen Gruppe erfolgen sollte. Der Beschwerdeführer brachte zum Ausdruck, dass Personen in gleichgeschlechtlichen Beziehungen als unnatürlich, beziehungsweise als Menschen zweiter Klasse zu betrachten seien. Die Verurteilung ist schliesslich auch mit der Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar, der bei politischen Akteuren aus demokratischen Gründen ein weitreichender Schutz einzuräumen ist. Im konkreten Fall stand jedoch weder ein vom Beschwerdeführer beanstandeter Missstand im Vordergrund, noch machte er einen sachlichen Beitrag zu einer politischen Debatte.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 5. Juni 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [6B_1477/2022](#)* eingeben.